VERORDNUNG (EWG) Nr. 2042/73 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1973
mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des neuen Systems der ab 4. Juni 1973 gültigen Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Folgen der Einführung des neuen Systems der Währungsausgleichsbeträge zum 4. Juni 1973 ist, daß der Währungsausgleichsbetrag eines Mitgliedstaats nicht mehr das Verhältnis zu seiner Währung gegenüber dem US-Dollar ausdrückt. Die Schwankungen des US-Dollars oder jeder anderen Währung gegenüber den gemeinsam freischwebenden Währungen der Mitgliedstaaten werden bei der Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung berücksichtigt. Das neue System zwingt die Importeure und Exporteure somit, sich selbst gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, während bei dem früheren System das Wechselkursrisiko gegenüber dem Dollar durch den Währungsausgleichsbetrag gedeckt war.

Die Exporteure waren über die anstehende Änderung der Bestimmungen hinsichtlich der Paritäten durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), unterrichtet. Der Zeitpunkt der Durchführung des neuen Systems ist jedoch erst durch Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (4) auf den 4. Juni 1973 festgesetzt worden.

Hatte ein Exporteur vor diesem Zeitpunkt eine Abschöpfung oder eine Erstattung im voraus festgesetzt, so kann er auf Grund der beim Übergang von einem System zum andern eingetretenen Entwicklung des Dollars einen Schaden erleiden.

In Anbetracht der Tatsache, daß die neue Regelung am 4. Juni 1973 in Kraft tritt, sollte billigerweise vorgesehen werden, daß für alle Ein- oder Ausfuhren, für die die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung vor diesem Zeitpunkt beantragt worden ist, der am 3. Juni 1973 gültige Währungsausgleichsbetrag anwendbar ist. Die Erteilung eines Zuschlags bei Ausfuhren im Zuckersektor hat ebenfalls die Festsetzung eines Ausgleichsbetrags zur Folge. Folglich ist es angebracht, diesen Zuschlag den genannten Fällen anzugleichen. Diese Maßnahmen sind jedoch nur auf Antrag anzuwenden.

Die Verwaltungsausschüsse für Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Zucker sowie Milch und Milcherzeugnisse haben nicht innerhalb der ihnen von ihren Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Beteiligten wird auf alle Ein- oder Ausfuhrgeschäfte, die nach dem 3. Juni 1973 getätigt werden und für die eine Abschöpfung oder Erstattung vor dem 4. Juni 1973 im voraus festgesetzt bzw. für die, sofern es sich um den Zuckersektor handelt, vor diesem Zeitpunkt ein Zuschlag erteilt worden ist, an Stelle des am Tag der Ein- oder Ausfuhr gültigen Währungsausgleichsbetrags der am 3. Juni 1973 gültige Währungsausgleichsbetrag einschließlich des für die Abschöpfung oder die Erstattung am 3. Juni 1973 gültigen Koeffizienten angewandt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab 4. Juni 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1973, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.